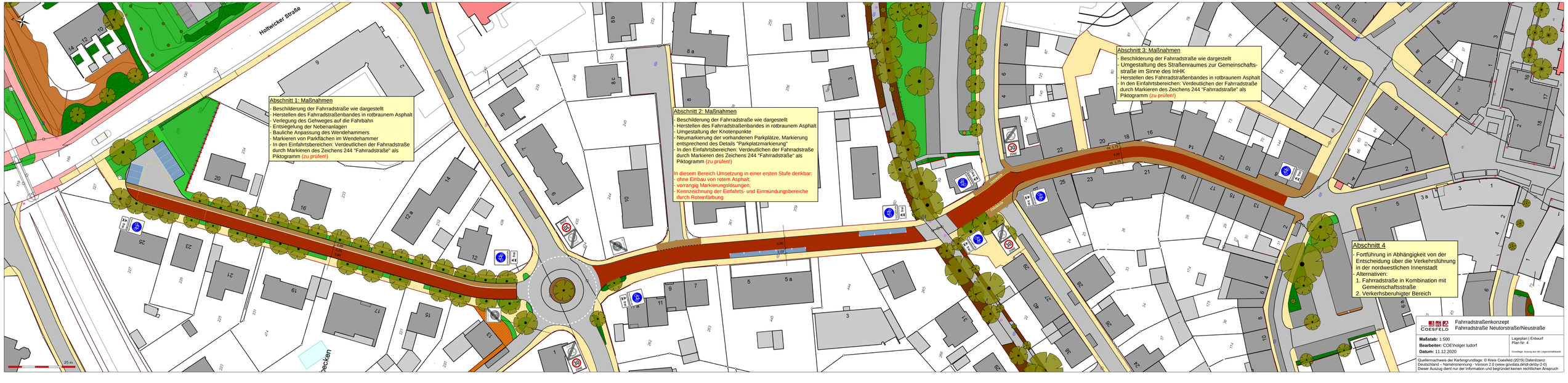
Hottwicker Straße
Abschnitt 1: Maßnahmen
- Beschilderung der Fahrradstraße wie dargestellt
- Herstellen des Fahrradstraßenbandes in rotbraunem Asphalt
- Verlegung des Gehweges auf die Fahrbahn
- Entsiegelung der Nebenanlagen
- Bauliche Anpassung des Wendehammers
- Markieren von Parkflächen im Wendehammer
- In den Einfahrtsbereichen: Verdeutlichen der Fahrradstraße durch Markieren des Zeichens 244 "Fahrradstraße" als Piktogramm (zu prüfen!)
Abschnitt 2: Maßnahmen
- Beschilderung der Fahrradstraße wie dargestellt
- Herstellen des Fahrradstraßenbandes in rotbraunem Asphalt
- Umgestaltung der Knotenpunkte
- Neumarkierung der vorhandenen Parkplätze, Markierung entsprechend des Details "Parkplatzmarkierung"
- In den Einfahrtsbereichen: Verdeutlichen der Fahrradstraße durch Markieren des Zeichens 244 "Fahrradstraße" als Piktogramm (zu prüfen!)
In diesem Bereich Umsetzung in einer ersten Stufe denkbar:
- ohne Einbau von rotem Asphalt;
- vorrangig Markierungslösungen;
- Kennzeichnung der Einfahrts- und Einmündungsbereiche durch Roteinfärbung
Abschnitt 3: Maßnahmen
- Beschilderung der Fahrradstraße wie dargestellt
- Umgestaltung des Straßenraumes zur Gemeinschafts-straße im Sinne des InHK
- Herstellen des Fahrradstraßenbandes in rotbraunem Asphalt
- In den Einfahrtsbereichen: Verdeutlichen der Fahrradstraße durch Markieren des Zeichens 244 "Fahrradstraße" als Piktogramm (zu prüfen!)
Abschnitt 4
- Fortführung in Abhängigkeit von der Entscheidung über die Verkehrsführung in der nordwestlichen Innenstadt
- Alternativen:
1. Fahrradstraße in Kombination mit Gemeinschaftsstraße
2. Verkehrsberuhigter Bereich
4,00
3,00
4,00
DE 5,75
4,00
DE 5,75
25 m
COESFELD
Fahrradstraßenkonzept
Fahrradstraße Neutorstraße/Neustraße
Maßstab: 1:500
Bearbeiter: COE\holger.ludorf
Datum: 11.12.2020
Lageplan | Entwurf
Plan Nr. 4
Grundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte
Quellennachweis der Kartengrundlage: © Kreis Coesfeld (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Dieser Auszug dient nur der Information und begründet keinen rechtlichen Anspruch